

ZSU.2026.58
(SR.2025.25)
Art. 53

Entscheid vom 23. Juli 2026

Besetzung	Oberrichterin Massari, Präsidentin Oberrichter Holliger Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Sulser
-----------	--

Klägerin **A. _____ AG,**
[...]
vertreten durch Rechtsanwalt Jurij Benn,
[...]

Beklagte **B. _____**,
[...]
vertreten durch Rechtsanwalt Hans Zehnder,
[...]

Gegenstand	Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. aaa des Betreuungsamtes Q. _____ (Zahlungsbefehl vom 12. November 2024)
------------	---

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Mit Zahlungsbefehl vom 12. November 2024 in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ betrieb die Klägerin die Beklagte für eine Forderung von Fr. 20'000.00. Als Forderungsurkunde wurde im Zahlungsbefehl "Garantievertrag" angegeben. Der Zahlungsbefehl wurde der Beklagten am 18. November 2024 zugestellt. Diese erhob gleichentags Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Gesuch vom 13. Januar 2025 ersuchte die Klägerin beim Bezirksgericht Baden um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzte Forderung sowie für die Zahlungsbefehlskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

2.2.

Mit Stellungnahme vom 28. Februar 2025 stellte die Beklagte folgende Anträge:

" 1.

Auf das Rechtsöffnungsbegehren sei nicht einzutreten.

2.

Eventualiter: Die Rechtsbegehren der Gesuchstellerin seien abzuweisen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin zzgl. MWST."

2.3.

Mit Eingaben vom 10. März 2025 (Klägerin) und 26. März 2025 (Beklagte) reichten die Parteien weitere Stellungnahmen ein.

2.4.

Das Bezirksgericht Baden, Präsidium des Zivilgerichts, erkannte mit Entscheidung vom 27. Januar 2026:

" 1.

Das Rechtsöffnungsgesuch wird abgewiesen.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 400.00 wird der Gesuchstellerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss in der gleichen Höhe verrechnet.

3.

Die Gesuchstellerin hat der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'616.50 (inkl. Auslagen und MwSt) zu bezahlen."

3.

3.1.

Gegen diesen ihr am 30. Januar 2026 zugestellten Entscheid reichte die Klägerin am 9. Februar 2026 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde ein und beantragte:

" 1.

Der Entscheid des Zivilgerichts Baden im Verfahren SR.2015.25 sei aufzuheben.

2.

Es sei der Rechtsvorschlag der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q.____, Zahlungsbefehl vom 12. November 2024 (zugestellt am 18. November 2024), zu beseitigen und der Beschwerdeführerin für den Betrag von CHF 20'000.- und CHF 104.- Zahlungsbefehlskosten, provisorische Rechtsöffnung zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

3.

Eventuell sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zu neuer Entscheidungsfindung zurückzuweisen."

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 11. März 2026 beantragte die Beklagte die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten der Klägerin.

3.3.

Mit Eingaben vom 24. März 2026 (Klägerin) und 30. März 2026 (Beklagte) reichten die Parteien weitere Stellungnahmen ein.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

2.

2.1.

Die Klägerin ersuchte um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung gestützt auf die zwischen den Parteien geschlossene, als "Garantievertrag"

bezeichnete Vereinbarung vom 5./18. Dezember 2019. Die Vorinstanz erwog, die Beklagte hätte sich darin verpflichtet, der Klägerin auf erstes schriftliches Anfordern hin bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 35'185.00 Zahlung zu leisten, unabhängig von der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Leasingvertrags zwischen der Klägerin und der C. _____ SA. Der Vertrag enthalte einen ausdrücklichen Einrede- und Einwendungsverzicht sowie den Hinweis, dass es sich nicht um eine Bürgschaft im Sinne von Art. 492 ff. OR handle. Diese Merkmale sprächen auf den ersten Blick für eine selbständige Garantie im Sinne von Art. 111 OR: Die Formulierung der Zahlung "auf erstes Anfordern", der Einredeverzicht und die Abstraktheit der Verpflichtung würden als typische Kennzeichen eines Garantievertrags gelten. Indessen bestünden gewichtige Anhaltspunkte, welche gegen eine solche Einordnung sprächen. Die Beklagte sei Privatperson und zugleich Verwaltungsrätin der C. _____ SA, deren Verpflichtungen mit der fraglichen Erklärung abgesichert werden sollten. Nach ständiger Rechtsprechung sei in Fällen, in denen eine Privatperson zugunsten einer ihr nahestehenden Gesellschaft Sicherheiten leiste, grundsätzlich von einer Bürgschaft auszugehen, sofern die Verpflichtung nicht zweifelsfrei und klar vom Hauptschuldverhältnis losgelöst sei. Zwar verweise der Vertrag auf eine vermeintliche Abstraktheit der Verpflichtung und einen Einredeverzicht, doch bleibe unklar, ob die Beklagte tatsächlich ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Garantie gehabt habe oder primär das Risiko der Gesellschaft habe absichern wollen. In letzterem Fall würde der gesetzliche Formschutz der Bürgschaft umgangen, was dem Schutzzweck von Art. 493 OR zuwiderliefe. Angesichts dieser widersprüchlichen Elemente stehe im summarischen Verfahren nicht mit der erforderlichen Klarheit fest, dass die Erklärung als selbständige, formfrei gültige Garantie zu qualifizieren sei. Ebenso gut möglich sei, dass eine formungültige Bürgschaft vorliege, welche nach Art. 11 Abs. 2 OR nichtig wäre. Ohne vertiefte, dem ordentlichen Zivilverfahren vorbehaltene Auslegung könne der Vertrag nicht eindeutig als selbständige Garantieverpflichtung qualifiziert werden. Entsprechend sei das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen (angefochtener Entscheid E. 5.3).

2.2.

Die Klägerin bringt dagegen vor, der Garantievertrag verpflichte die Beklagte unmissverständlich, der Klägerin "[...] unwiderruflich, auf erste Aufforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Leasingvertrags und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus dem Leasingvertrag, jeden Betrag mit maximal CHF [...]" zu bezahlen. Der tatsächlich abgerufene Betrag liege unter dem Maximalbetrag. Es bestehe keinerlei Verbindung der Garantieverpflichtung zum Hauptschuldverhältnis. Der Wortlaut des Garantievertrags sei klar und lasse daran keine Zweifel aufkommen. Er beinhalte insbesondere auch keine Bestimmung, welche die Zahlungspflicht der Beklagten an die Bedingung eines wie auch immer gearteten Schadensnachweises aus dem Hauptschuldverhältnis (Leasingvertrag) knüpfe. Er qualifiziere

unmissverständlich als Garantie auf erstes Verlangen (Beschwerde Rz. 5 ff.). Warum die Formulierung der Zahlung "auf erstes Anfordern", der Einredeverzicht und die Abstraktheit der Verpflichtung als typische Kennzeichen eines Garantievertrags nur auf den "ersten Blick" für eine selbständige Garantie sprechen sollen, führe die Vorinstanz nicht aus. Ebenfalls lasse die Vorinstanz unbegründet, weswegen "gewichtige Anhaltspunkte" gegen eine Einordnung als Garantie bestehen sollen (Beschwerde Rz. 10 ff.). Es müsse für die Konkretisierung der Verpflichtung der Beklagten – mit Ausnahme der in Ziff. 2 des Garantievertrags genannten Bestätigung, bei Fälligkeit im Ausmass des unter der Garantie verlangten Betrages keine Zahlung erhalten zu haben – nicht auf andere Dokumente zurückgegriffen werden, namentlich nicht auf den im Ingress genannten Leasingvertrag. Entgegen der Vorinstanz sei das Garantieversprechen zweifelsfrei und klar vom Hauptschuldverhältnis losgelöst. Der Rechtsöffnungstitel werde zudem ausdrücklich als Garantievertrag betitelt und die Klägerin als Garantiennehmerin und die Beklagte als Garantiegeberin bezeichnet. An dieser Terminologie werde im Vertragstext konsequent festgehalten (Beschwerde Rz. 17 ff.). Die Bezugnahme des Garantievertrags auf den Leasingvertrag mit der C._____ SA qualifiziere den Garantievertrag als sog. bürgschaftsähnliche Garantie. Der Leasingvertrag stelle einzig die Veranlassung für die Beklagte dar, die nicht-akzessorische Garantieabklärung abzugeben, und ausschliesslich vor diesem Hintergrund sei die Erwähnung des Leasingvertrags zu erklären (Beschwerde Rz. 23). Der klare Wortlaut, die fehlende Akzessorietät sowie der umfassende Einredeverzicht der Beklagten würden klar belegen, dass die Parteien eine selbständige Verpflichtung – einen Garantievertrag i.S.v. Art. 111 OR – abgeschlossen hätten. Entsprechend sei gerade nicht anhand der von der Rechtsprechung für Zweifelsfälle aufgestellten Grundsätze zu prüfen, ob der Rechtsöffnungstitel statt einer abstrakten Garantie als akzessorische Bürgschaft qualifiziert werden müsse bzw. würden die von der Rechtsprechung aufgestellten Vermutungen nicht greifen (Beschwerde Rz. 22 und 26). Weiter bringt die Klägerin vor, das von ihr vor Vorinstanz geltend gemachte Eigeninteresse der Beklagten am Abschluss des Garantievertrags (Gesuch Rz. 12 sowie Republik Rz. 10; was unbestritten geblieben sei und von der Vorinstanz in E. 5.3 verkannt worden sei) sei für die Abgrenzung nicht ausschlaggebend und könne ohnehin nur eine Rolle spielen, wenn kein eindeutiges Ergebnis vorliege. Es liege keine komplexe Gesamtabwägung vor, welche die Vorinstanz berechtigt hätte, sich ungeachtet des Grundsatzes "iura novit curia" auf eine summarische rechtliche Beurteilung der nach dem Vertrauensgrundsatz vorzunehmenden Abgrenzung zwischen Bürgschaft und Garantie zu beschränken (Beschwerde Rz. 27 f.).

2.3.

Die Beklagte macht mit Beschwerdeantwort geltend, es handle sich um eine formungültige Bürgschaft. Neben dem Wortlaut seien Sinn und Zweck des Vertrages, der Sachzusammenhang und die inhaltliche Ausgestaltung

der einzelnen Erklärungen zu beachten. Ferner gelte das Vertrauensprinzip. Gemäss diesem Vertrag habe sich die Beklagte verpflichtet, die Verbindlichkeiten der C._____ SA gegenüber der Klägerin, bzw. ausdrücklich "die Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen unter dem Leasingvertrag durch eine Garantie sicherzustellen". Es sei eine Haftung für die Verpflichtungen der Leasingnehmerin für den Ausfall der Ratenzahlungen vereinbart worden, also für die Leistungsfähigkeit der Hauptschuldnerin. Damit handle es sich klar um eine Bürgschaftsverpflichtung. Eine Bürgschaft setze das Bestehen einer Hauptschuld voraus und sei in ihrem Bestand von dieser abhängig. Diese Akzessorietät sei hier gegeben. Die Beklagte habe darauf vertraut, dass sie nur für die Schuld der Leasingnehmerin hafte und nicht unabhängig von der Verpflichtung der Leasingnehmerin für eine eigene Schuld. Die Beklagte habe darauf vertrauen dürfen, weil in allen Dokumenten (Garantievertrag und Leasingvertrag) stets von einer Garantie für die Leistungen der Leasingnehmerin die Rede gewesen sei. Davon gehe auch die Klägerin aus, fordere sie doch nicht die ganze Garantiesumme von Fr. 35'185.00, sondern nur die ihrer Ansicht nach noch von der Leasingnehmerin geschuldeten Leasingraten. Der Wortlaut des Garantievertrags und des Leasingvertrags, Sinn und Zweck des Vertrages und der Sachzusammenhang und die inhaltliche Ausgestaltung ergäben klar, dass der "Garantievertrag" als Bürgschaft zu qualifizieren sei. Dies umso mehr, als in der Lehre anerkannt sei, dass im Zweifelsfall eine Vermutung zugunsten der milderer Verpflichtung einer Bürgschaft anzunehmen sei, was der Verwirklichung des im Bürgschaftsrecht verankerten Schutzes der verpflichteten Person diene (Beschwerdeantwort S. 2 f.).

3.

3.1.

Im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren sind alle Einreden und Einwendungen zulässig, welche geeignet sind, die Schuldanerkennung zu entkräften, insbesondere auch solche gegen Bestand und Höhe der Forderung. Der Betriebene kann sich dabei auch mit rechtlichen Einwänden behelfen und z.B. geltend machen, dass die Schuldanerkennung nichtig ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_15/2018 vom 16. April 2019 E. 3.2).

3.2.

Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall keinen übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen festgestellt, wie er für die Auslegung von Verträgen in erster Linie massgebend wäre (Art. 18 OR). Die Parteien machen nicht geltend, ein solcher sei von der Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigt worden und fehlen diesbezüglich auch substantiierte Behauptungen und Beweismittel. Die Auslegung der beiden Verträge hat somit nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen (so explizit auch die Beklagte in Ziff. 2.1 der Beschwerdeantwort). Danach sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Willenserklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen

verstanden werden durften und mussten (Urteile des Bundesgerichts 5A_15/2018 vom 16. April 2019 E. 4.2, 4A_279/2009 vom 14. September 2009 E. 3.2). Dabei ist vom Wortlaut der Erklärungen auszugehen, die jedoch nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten Sinngefüge heraus zu beurteilen sind. Dementsprechend misst die Rechtsprechung dem Umstand, dass die Parteien präzise juristische Bezeichnungen verwendet haben, für sich allein keine entscheidende Bedeutung zu. Anders verhält es sich dort, wo geschäftserfahrene, im Gebrauch von Fachbegriffen gewandte Personen involviert sind. Ihnen gegenüber kann eine strikte Auslegung nach dem Wortlaut angezeigt sein (Urteil des Bundesgerichts 5A_914/2020 vom 28. April 2021 E. 3.3).

3.3.

3.3.1.

Mit der Bürgschaft übernimmt der Bürge gegenüber dem Gläubiger die Pflicht, für die Erfüllung der Schuld eines Dritten, des Hauptschuldners, einzustehen (Art. 492 Abs. 1 OR). Die Bürgschaft setzt den Bestand einer anderen (der sicherzustellenden) Verpflichtung voraus. Sie ist dieser beigeordnet und hängt in Bestand und Inhalt von dieser ab. Die Bürgschaft hat somit einen akzessorischen Charakter. Sie garantiert die Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder die Erfüllung eines Vertrages. Der gemeinhin unter Art. 111 OR subsumierte Garantievertrag weist verschiedene Erscheinungsformen auf. Bei der reinen Garantie steht der Garant für einen von jedwelchem konkreten Schuldverhältnis unabhängigen Erfolg ein. Daneben umfasst der Begriff der Garantie auch diejenigen Verpflichtungen, die sich in irgendeiner Weise auf ein Schuldverhältnis beziehen, das dem Begünstigten einen Anspruch auf Leistung eines Dritten gibt (sogenannte bürgschaftsähnliche Garantie oder Garantie im engeren Sinn). Mit ihnen soll diese Leistung gesichert werden, gleichgültig, ob sie tatsächlich geschuldet ist; die Verpflichtung gilt damit auch für den Fall, dass die Schuldpflicht nie entstanden ist, wegfällt oder nicht erzwingbar ist. Als Abgrenzungskriterium zwischen der bürgschaftsähnlichen Garantie und der Bürgschaft steht die Akzessorietät im Vordergrund, d.h., ob die Sicherheit das Schicksal der Hauptschuld teilt, indem die akzessorische Verpflichtung von der Hauptschuld abhängig ist und dieser als Nebenrecht folgt (Urteil des Bundesgerichts 5A_15/2018 vom 16. April 2019 E. 4.4.2).

3.3.2.

Für die Beurteilung, ob eine Verpflichtung selbständiger oder akzessorischer Natur vorliegt, sind verschiedene Anhaltspunkte bzw. Indizien zu berücksichtigen, die nach der Rechtsprechung für das eine oder das andere sprechen können. So spricht es namentlich für eine Bürgschaft, wenn der Promittent erklärt, einzig für die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners einzustehen zu wollen, sein Leistungsversprechen mithin identisch mit der Leistungspflicht des Hauptschuldners ist, die er sicherstellt. Demgegenüber ist es ein Indiz für eine Garantie, wenn die Summe, die der Promittent zu

zahlen verspricht, nicht mit derjenigen übereinstimmt, die der Hauptschuldner schuldet. Vermutungsweise liegt eine Bürgschaft vor, wenn zur Feststellung der Garantenleistung vollumfänglich auf das Grundverhältnis zurückgegriffen werden muss, während es auf eine Garantie hindeutet, wenn im Sicherungsvertrag selber ein detaillierter, selbständiger Leistungsbeschrieb enthalten ist. Verzichtet der Promittent auf die Erhebung der dem Hauptschuldner zustehenden Einreden und Einwendungen, spricht dies dafür, es sei eine Garantie gewollt gewesen, wenn es auch für sich allein kaum die Annahme eines Garantievertrags zu begründen vermag, da es sich dabei auch um eine nach Massgabe des Bürgschaftsrechts (Art. 492 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 502 OR) nichtige Verpflichtung handeln könnte. Verspricht der Promittent zudem, auf erstes Verlangen zu bezahlen, spricht dies eher für einen Garantievertrag (Urteil des Bundesgerichts 5A_15/2018 vom 16. April 2019 E. 4.4.3). Wenn die Auslegung nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Vertrags, nach dem Sachzusammenhang und der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Erklärungen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, greifen nach Lehre und Rechtsprechung verschiedene Vermutungen Platz. So gilt die Vermutung, dass zur Verwirklichung des vom Bürgschaftsrecht angestrebten Schutzes des Verpflichteten im Zweifelsfall eher auf Bürgschaft zu schliessen ist. Weiter sollen Garantieerklärungen geschäftsgewandter Banken und Sicherungsgeschäfte über Auslandverträge vermutungsweise als Garantien, Garantieerklärungen von Privatpersonen demgegenüber eher als Bürgschaften gewertet werden (ebd., E. 4.4.4).

3.4.

3.4.1.

Der streitgegenständliche Sicherungsvertrag spricht von "Garantie" und bezeichnet die Klägerin als "Garantienehmerin" und die Beklagte als "Garantiegeber". Die Terminologie wird konsequent verwendet und in Ziff. 7 der Vereinbarung wird explizit erwähnt, dass schweizerisches materielles Recht, namentlich Art. 111 OR gelte, und sich der Garantiegeber bewusst sei, dass diese Garantie keine Bürgschaft im Sinne von Art. 492 ff. OR darstelle. Dem Wortlaut der von den Parteien verwendeten juristischen Begriffe kommt zwar gemäss Rechtsprechung – zumindest bei in Sicherungsgeschäften nicht geschäftsgewandten Personen – keine entscheidende Bedeutung zu (E. 3.2). Wie die Vorinstanz weiter erwog und wie auch die Klägerin mit Beschwerde geltend macht, verpflichtete sich die Beklagte gegenüber der Klägerin aber namentlich auf erste Aufforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Leasingvertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus dem Leasingvertrag, jeden Betrag bis maximal Fr. 35'185.00 zu bezahlen (Ziff. 1 des Garantievertrags). Hierzu war lediglich erforderlich, dass die Klägerin der Beklagten eine Zahlungsaufforderung zukommen lässt, die die Bestätigung enthält, dass sie im Ausmass des unter der Garantie verlangten Betrages bei Fälligkeit keine Zahlung erhalten hat (Ziff. 2 des

Garantievertrags). Insofern wird die Leistungspflicht der Beklagten in der Garantie selbst umschrieben. Für deren Auslösung ist erforderlich und ausreichend, dass die Klägerin eine Zahlungsaufforderung mit der Bestätigung beibringt, sie habe trotz Fälligkeit des verlangten Betrags keine Zahlung erhalten, ohne dass der Vertrag in irgendeiner Form darauf schliessen liesse, dass hierzu weitere Nachweise, z.B. über einen effektiven Schaden, nötig wären. Insofern lässt der Wortlaut des Garantievertrags klar auf eine abstrakte Garantie i.S.v. Art. 111 OR schliessen.

3.4.2.

Dem hält die Beklagte entgegen, die Leasingnehmerin habe sich verpflichtet, "die Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten unter dem Leasingvertrag durch eine Garantie sicherzustellen" (s. Präambel des Garantievertrags). Mithin handle es sich um eine Haftung für die Verpflichtungen der Leasingnehmerin für den Ausfall der Ratenzahlungen, also für die Leistungsfähigkeit der Hauptschuldnerin, d.h. um eine (akzessorische) Bürgschaftsverpflichtung. Indes ist der Klägerin beizupflichten, dass eine Bezugnahme auf das Hauptschuldverhältnis den Sicherungsvertrag noch nicht zu einem akzessorischen Rechtsverhältnis macht. Denn sowohl bei der Bürgschaft wie auch beim bürgschaftsähnlichen Garantievertrag ist es regelmässig der Fall, dass dem Sicherungsversprechen ein vertragliches Drittschuldverhältnis zugrunde liegt, auf das Bezug genommen wird. Die bürgschaftsähnliche Garantie bezweckt diese Leistung zu sichern – gleichgültig, ob sie tatsächlich geschuldet ist; die Verpflichtung gilt damit auch für den Fall, dass die Schuldpflicht nie entstanden ist, wegfällt oder nicht erzwingbar ist. Die Garantiegeberin kann sich auch nicht auf allfällige Vertragsverletzungen der Garantiennehmerin aus dem Hauptschuldverhältnis berufen (Urteile des Bundesgerichts 4A_279/2009 vom 28. April 2009 E. 4.3, 4C_204/2003 vom 5. März 2004 E. 2.2.2).

Im Hauptteil der Vereinbarung kommt wie soeben ausgeführt klar zum Ausdruck, dass die Zahlungspflicht der Beklagten (jeder Betrag bis max. Fr. 35'185.00) nicht von der Gültigkeit oder den Rechtswirkungen des Leasingvertrags abhängt, auf jegliche Einwendungen und Einreden aus dem Leasingvertrag verzichtet wird und zur Auslösung der Leistungspflicht der Beklagten lediglich die Beibringung einer Zahlungsaufforderung mit darin enthaltener Bestätigung, trotz Fälligkeit keine Zahlung erhalten zu haben, erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund durfte und musste die Erwähnung des Sicherungszwecks in der Präambel, wonach die Leasingnehmerin sich verpflichtet hatte, die Bezahlung der Verbindlichkeiten unter dem Leasingvertrag mit einer Garantie sicherzustellen, von der Beklagten nicht dahingehend verstanden werden, dass es sich um eine akzessorische Schuld bzw. eine Bürgschaft handelt, wie sie geltend macht. Ziff. 7 des Garantievertrags stellt unter Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen auch nochmals explizit klar, dass es sich nicht um eine Bürgschaft i.S.v. Art. 492 ff. OR handelt, was gegen die Auslegung der Beklagten

spricht; wenn auch nicht für sich genommen, da die Verwendung präziser juristischer Fachausdrücke nicht ohne Weiteres auf den Willen nicht geschäftsgewandter Vertragsbeteiligten schliessen lässt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_914/2020 vom 28. April 2021 E. 3.3), so doch im Zusammenspiel mit den weiteren Vertragsbestimmungen, die die konkreten Implikationen dieser Qualifikation näher bestimmen. Anders als offenbar im Urteil des Bundesgerichts 5A_15/2018 vom 16. April 2019, wo das Vorliegen eines Zweifelsfalls in einem eine provisorische Rechtsöffnung betreffenden Fall bejaht wurde, muss für die Bestimmung der Leistungspflicht der Beklagten auch nicht auf das Grundverhältnis gegriffen werden und ist nicht ersichtlich und wurde nicht behauptet, dass der Verzicht auf Einreden und Einwendungen beschränkt worden wäre (im erwähnten Bundesgerichtsentscheid bestand die Zahlungspflicht "in Höhe der gemäss Darlehensvertrag noch ausstehenden Amortisationsraten und Zinsen" [dort E. 4.1, vgl. auch 4.4.5.3] und wurden Einwendungen aus dem Grundverhältnis nur insofern umfassend wegbedungen, als sie nicht die Forderungshöhe betrafen [dort E. 4.4.5.4]). Vorliegend kann nicht von einem solchen Zweifelsfall gesprochen werden. Schliesslich spricht auch für das Vorliegen einer Garantie, dass das Leistungsversprechen der Beklagten (Garantie auf erstes Verlangen über Fr. 35'185.00) nicht identisch ist mit der Leistungspflicht der Leasingnehmerin (monatliche Leasingraten von Fr. 189.50, d.h. über die gesamte Laufzeit von 60 Monaten Fr. 43'296.00).

3.4.3.

Weiter bringt die Beklagte vor, auch die Klägerin gehe von der Akzessorietät des Sicherungsgeschäfts aus, fordere sie doch nicht die ganze Garantiesumme von Fr. 35'185.00, sondern nur die ihrer Ansicht nach noch von der Leasingnehmerin geschuldeten Leasingraten. Der Einwand überzeugt nicht. Einerseits bezifferte die Klägerin in der Forderungsanmeldung im Konkurs der C._____ SA (Leasingnehmerin) ihre Forderung aus dem hier relevanten Leasingvertrag Nr. [...] nicht auf Fr. 20'000.00, sondern auf Fr. 14'884.75 (vgl. Beilage 5 zur Eingabe der Beklagten vom 28. Februar 2025), geht mithin wohl von einem anderen (wenn auch tieferen) tatsächlich geschuldeten Betrag unter dem Leasingvertrag aus. Weiter findet die Unabhängigkeit der Garantie dort ihre Grenzen, wo sie offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs kommt namentlich bei fehlender Berechtigung des Gläubigers aus dem Valutaverhältnis in Betracht, etwa weil der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit dem Gläubiger gegenüber bereits unzweifelhaft vollständig erfüllt hat. Allenfalls vermag auch ein krasses Missverhältnis zwischen Valuta- und Garantieforderung Rechtsmissbrauch zu begründen. Schliesslich kann die Zahlung wegen eines zweckwidrigen Abrufs der Garantie verweigert werden (Urteil des Bundesgerichts 4A_111/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 3.3). Vor diesem Hintergrund lässt die Inanspruchnahme nur eines Teils der Garantieforderung – sei dies, um sich nicht dem Vorwurf von Rechtsmissbrauch auszusetzen, oder in Nachachtung von Treu und Glauben im

Geschäftsverkehr – nicht darauf schliessen, die Klägerin sei von der Akzessorietät des Sicherungsversprechens ausgegangen.

3.5.

3.5.1.

Die Vorinstanz kam in Auslegung des streitgegenständlichen Vertrags zum Schluss, es sprächen entgegen dem Vertragsinhalt "gewichtige Anhaltspunkte" gegen eine Garantie. Die Vorinstanz erwähnt diesbezüglich, dass es sich bei der Beklagten um eine Privatperson handle und unklar sei, ob diese tatsächlich ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Garantie gehabt habe oder primär das Risiko der Gesellschaft habe absichern wollen und in letzterem Fall der gesetzliche Formschutz der Bürgschaft umgangen würde.

3.5.2.

Ein unmittelbares eigenes Interesse des Promittenten am Geschäft, für dessen Erfüllung er einzustehen verspricht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür, dass keine akzessorische, sondern eine selbständige Verpflichtung vorliegt (BGE 101 II 323 E. 1a). Darin, dass bei der Bürgschaft ein solches Eigeninteresse fehlt und es sich um ein uneigennütziges Geschäft handelt, das typischerweise zur Sicherstellung einer Verpflichtung von Familienangehörigen oder engen Freunden eingegangen wird, liegt denn auch der Grund, dass sie besonderen, sozialpolitisch motivierten Formvorschriften unterstellt wurde (BGE 129 III 702 E. 2.6; Urteile des Bundesgerichts 4A_59/2017 vom 28. Juni 2017 E. 2.4.3, 4A_310/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 3.1). Auch wenn ein eigenes Interesse des Promittenten für die Abgrenzung der Bürgschaft vom Garantievertrag vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit (Art. 19 OR) nicht ausschlaggebend ist, so bildet es doch ein Indiz für die Annahme eines Garantievertrags (BGE 125 III 305 E. 2b, 111 II 276 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4A_279/2009 vom 14. September 2009 E. 4.6).

3.5.3.

Der Klägerin ist zuzustimmen, dass seitens der Beklagten vor Vorinstanz – und auch im Beschwerdeverfahren – nicht bestritten wurde, dass diese als frühere Verwaltungsrätin der C._____ SA (Leasingnehmerin) ohne weiteres ein eigenes Interesse am mit dem Garantievertrag abgesicherten Hauptschuldverhältnis (Leasingvertrag) gehabt habe. Dass es sich beim mit der Beklagten als damaligem Verwaltungsratsmitglied der Leasingnehmerin abgeschlossenen Sicherungsvertrag nicht um ein rein uneigennützig motiviertes Geschäft handelte, das typischerweise zur Sicherstellung einer Verpflichtung von Familienangehörigen oder engen Freunden eingegangen wird, sondern ein Eigeninteresse vorlag, erscheint denn auch naheliegend (vgl. auch OGer ZH RT150003 vom 2. Februar 2015 E. 1f). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die besondere Schutzbedürftigkeit des Bürgen darin begründet ist, dass für ihn die Gefahr der in der Zukunft bloss

eventuell entstehenden Zahlungsverpflichtung meist geringer erscheint, als sie tatsächlich ist, da der Bürge auf die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Hauptschuldners vertraut, welche aber schwierig abzuschätzen ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_59/2017 vom 28. Juni 2017 E. 2.6). Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Beklagte, die als Verwaltungsrätin über die finanzielle Situation der Leasingnehmerin Bescheid gewusst haben musste, nicht als schutzbedürftig.

3.6.

Nach dem Gesagten trifft der Schluss der Vorinstanz, dass gewichtige Anhaltspunkte gegen die Qualifikation als Garantie sprächen, nicht zu. Zwar handelt es sich bei der Beklagten um eine Privatperson und wurde nicht behauptet und wäre nicht ersichtlich, dass es sich bei ihr um eine in Sicherungsgeschäften erfahrene oder juristisch ausgebildete Person handelt (vgl. E. 3.2). Die Anwendung der vom Bundesgericht aufgestellten Vermutung, wonach zur Verwirklichung des vom Bürgschaftsrecht angestrebten Schutzes des Verpflichteten bei Privatpersonen eher auf eine Bürgschaft zu schliessen ist, gilt jedoch nur bei Zweifeln, d.h. für den Fall, dass weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck und den gesamten Umständen ein sicherer Schluss gezogen werden kann (E. 3.3.2). Insgesamt spricht eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip des Garantievertrags vom 5./18. Dezember 2019 aber klar für eine selbständige Garantie i.S.v. Art. 111 OR. Ernsthafte Zweifel an der Vertragsqualifikation sind entgegen der Vorinstanz nicht auszumachen.

4.

4.1.

Die Beklagte macht für den Fall, dass das Vorliegen eines Garantievertrags i.S.v. Art. 111 OR bejaht werde, geltend, dass sie dann der Klägerin deren aufgrund der Nichtleistung durch die Leasingnehmerin entstandenen Schaden ersetzen müsse. Dieser Schaden wäre nach den üblichen Regeln für die Nichterfüllung von Obligationen nachzuweisen und zu berechnen. Ein Schaden sei von der Klägerin nicht nachgewiesen worden. Die Beklagte habe im Gegenteil nachgewiesen, dass die Klägerin gar keinen Schaden erlitten habe. Über die Leasingnehmerin, die C._____ SA, sei am tt.mm.2023 der Konkurs eröffnet worden. Das Konkursverfahren sei noch im Gang. Die Leasingobjekte seien ins Eigentum der Leasingnehmerin übergegangen. Über die Verwendung der Leasingobjekte habe das Konkursamt R._____ zu bestimmen. Die Klägerin hätte ein Aussonderungsbegehren stellen müssen, was sie nicht getan habe. Stattdessen habe die Klägerin die Leasingobjekte eigenmächtig und rechtswidrig aus den Räumlichkeiten der C._____ SA beschlagnahmt. Es sei bei der Polizei R._____ am 29. September 2023 eine Strafanzeige eingereicht worden. Das Strafverfahren sei noch hängig. Mit der widerrechtlichen Behändigung der Leasingobjekte habe die Klägerin auch den Leasingvertrag nicht erfüllt. Damit seien keine Leasingraten mehr geschuldet gewesen und eine Forderung

der Klägerin aufgrund des Leasingvertrags nicht mehr gegeben. Die Klägerin habe die Leasingobjekte am 3. Oktober 2023 zu einem Schleuderpreis von Fr. 15'000.00 an die D._____ SA verkauft. Die Klägerin habe weiter nicht nachgewiesen, welche Raten aus dem Leasingvertrag Nr. [...] noch nicht bezahlt worden seien. Jede Verpflichtung zur Bezahlung von weiteren Leasingraten seien mit der widerrechtlichen Beschlagnahme der Leasingobjekte ohnehin entfallen. Die Klägerin habe im Konkurs der C._____ SA gestützt auf den Leasingvertrag Nr. [...] am 4. Oktober 2023 eine Forderung von Fr. 14'884.75 angemeldet. Mehr habe die Klägerin offenbar aus diesem Leasingvertrag nicht mehr zu fordern. Allein schon deshalb sei nicht klar, weshalb die Klägerin von ihr den Betrag von Fr. 20'000.00 fordere. Berücksichtige man, dass die Klägerin die Leasingobjekte widerrechtlich beschlagnahmt und für Fr. 15'000.00 verkauft habe, ergebe sich deutlich, dass jede Forderung aus dem Leasingvertrag Nr. [...] längst getilgt worden sei (Gesuchsantwort S. 4 f. [act. 15 f.]; Beschwerdeantwort S. 4 ff.).

4.2.

Die Klägerin führte vor Vorinstanz hierzu aus, dass, werde eine Garantie i.S.v. Art. 111 OR ausgestellt, der Garant unbesehen eines allfälligen Streitiges über den Grundvertrag zur Zahlung verpflichtet sei, solange die Voraussetzungen für den Abruf des Garantievertrags erfüllt seien. Es gelte eine streng formalisierte Betrachtungsweise, die allein auf den Wortlaut der Garantieklausel abstelle. Der Begünstigte müsse dem Garant gegenüber nur die (aber auch alle) Voraussetzungen erfüllen, die in der jeweiligen Garantieklausel als Bedingung für das Entstehen der Zahlungspflicht des Garantens ihm gegenüber festgelegt seien. Der Garant könne keine Vorleistungen verlangen, die sich nicht eindeutig aus dem Garantietext ergäben. Die Ausführungen mit Bezug auf die C._____ SA würden deshalb an der Sache vorbeigehen und seien schlicht irrelevant. Darüber hinaus seien sie unzutreffend – das Eigentum am Leasingobjekt stehe beim Leasinggeschäft der Leasinggesellschaft (hier: der Klägerin) zu. Sie habe keine Eigenmacht walten lassen (Stellungnahme vom 10. März 2025 S. 5 [act. 25]). Mit Beschwerde bringt die Klägerin in diesem Zusammenhang in rechtlicher Hinsicht vor, es sei kein Rechtsmissbrauch gegeben. Damit ein Rechtsmissbrauch berücksichtigt werden könne, müsse er offenbar bzw. evident und gewiss sein. Die blosse Behauptung, es sei effektiv ein geringerer Schaden eingetreten als der Betrag des Abrufs der Garantie, sei nicht ausreichend (Beschwerde Rz. 29).

4.3.

Soweit die Parteien im Beschwerdeverfahren in diesem Zusammenhang neue Tatsachen vorgetragen haben, sind diese im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen und ist darauf nicht einzugehen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

4.4.

4.4.1.

Beruhet die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betrieb nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Der Gläubiger muss nur die Schuldanerkennung einreichen, er hat keine weiteren rechtserzeugenden Tatsachen zu beweisen. Dem Schuldner obliegt es nun, glaubhaft zu machen, dass die der Schuldanerkennung zu Grunde liegende Forderung nicht besteht, oder dass sie erloschen ist oder nicht geltend gemacht werden kann. Es sind alle Einwendungen und Einreden gegen die in Betreuung gesetzte Forderung zu hören, welche zivilrechtlich von Bedeutung sind (zum Ganzen STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs, 3. Aufl. 2021 [BSK SchKG], N. 83 ff. zu Art. 82 SchKG).

4.4.2.

Für eine Garantie auf erstes Verlangen ist grundsätzlich ohne Weiteres provisorische Rechtsöffnung zu erteilen (vgl. STAEHELIN, BSK SchKG, a.a.O., N. 137 zu Art. 82 SchKG), zumal, wie die Klägerin zu Recht vorbringt, in Bezug auf den Garantiefall nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine streng formalisierte Betrachtungsweise gilt, die allein auf den Wortlaut der Garantieklausel abstellt. Der Begünstigte muss dem Garanten gegenüber nur die (aber auch alle) Voraussetzungen erfüllen, die in der jeweiligen Garantieklausel als Bedingung für das Entstehen der Zahlungspflicht des Garanten ihm gegenüber festgelegt sind (BGE 138 III 241 E. 3.4). Dass die Zahlungsaufforderung der Klägerin vom 17. Oktober 2024 (inkl. Bestätigung der Nichtbezahlung trotz Fälligkeit) nicht vertragskonform ausgestellt worden wäre oder der Wortlaut des Garantievertrags den Abruf der Garantie von weiteren Voraussetzungen abhängig machen würde, wurde von der Beklagten nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich.

4.4.3.

4.4.3.1.

Wie bereits ausgeführt findet die Unabhängigkeit einer Garantie dort ihre Grenzen, wo sie offensichtlich rechtsmissbräuchlich beansprucht wird. Dies kann in Betracht kommen, wenn der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit dem Gläubiger gegenüber bereits unzweifelhaft vollständig erfüllt hat oder bei krassem Missverhältnis zwischen Valuta- und Garantieforderung (E. 3.4.3). Mit Blick auf die grundsätzliche Unabhängigkeit der Bankgarantie wird in der Rechtsprechung stets betont, dass der Rechtsmissbrauch offensichtlich oder evident sein muss. Die Verweigerung der Zahlung wegen Rechtsmissbrauchs soll die absolute Ausnahme bilden (Urteil des Bundesgerichts 4A_111/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 3.3). Das Bundesgericht hat einen Rechtsmissbrauch etwa beim Abruf einer Garantie in

der Höhe von USD 300'000.00 bei einer Restschuld im Betrag von USD 60'122.00 wegen Unverhältnismässigkeit bejaht (Urteil des Bundesgerichts 4P.44/2005 vom 21. Juni 2005 E. 4.2.2). Demgegenüber hat es die Unverhältnismässigkeit in einem Fall verneint, in welchem dem Abruf einer Garantie in der Höhe von EUR 300'000.00 eine Restschuld in der Höhe von EUR 171'000.00 gegenüberstand (Urteil des Bundesgerichts 4A_171/2007 vom 15. August 2007 E. 4.3.3).

4.4.3.2.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass die unter dem Leasingvertrag zwischen der Klägerin und der C._____ SA geschuldete Forderung nicht (mehr) besteht, ist der Einwand grundsätzlich unbeachtlich, da die Garantie gerade nicht vom (Fort-)Bestand der Forderungen unter dem Leasingvertrag abhängig ist, die mit dem Garantievertrag gesichert wurden (E. 3.4.2). Soweit die Beklagte sinngemäss geltend macht, der Abruf der Garantie durch die Klägerin sei offensichtlich rechtsmissbräuchlich im Sinne der vorstehend erwähnten Rechtsprechung erfolgt, ist ihr ebenfalls nicht zu folgen:

Dass die Forderung aus dem Hauptschuldverhältnis zweifellos bereits vollständig erfüllt worden wäre, ist nicht ersichtlich. Wie die Beklagte vorbringt, meldete die Klägerin im Konkurs der C._____ SA eine Forderung aus dem Leasingvertrag [...] in Höhe von Fr. 14'884.75 an. Inwiefern diese mit dem Verkauf diverser Leasinggegenstände zu einem Preis von Fr. 15'000.00 – welcher auch Leasinggegenstände aus anderen Verträgen zum Gegenstand hatte – vollumfänglich getilgt worden wäre, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, zumal nicht einmal glaubhaft gemacht wurde, dass die Beklagte überhaupt Eigentümerin der Leasinggegenstände war und ihr etwa aus einem angeblich in unberechtigter Weise erfolgten Verkauf eine verrechenbare Forderung zustehen würde oder eine solche Verrechnung erklärt worden wäre. Das Vorbringen der Beklagten, es sei nirgends festgehalten, dass das Eigentum *nicht* übergehe, und dass die Parteien in diesem Fall einen Eigentumsvorbehalt i.S.v. Art. 715 ZGB hätten vereinbaren und im öffentlichen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen müssen (Stellungnahme vom 30. März 2026 S. 1; sinngemäss auch Stellungnahme vom 28. Februar 2025, act. 14 ff.), geht fehl. Im Gegenteil ist es für das Finanzierungsleasing gerade typisch, dass das Eigentum (zumindest für die Dauer des Leasingvertrags) beim Leasinggeber verbleibt und ergibt sich aus den Akten auch nicht, dass eine Eigentumsübertragung vereinbart worden wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_404/2008 vom 18. Dezember 2008 E. 4.1.2).

Weiter fehlen nähere Ausführungen und Beweismittel zum Vorbringen, dass nach der Rücknahme des Leasinggegenstandes durch die Klägerin im Oktober 2023 die Leasingraten nicht mehr geschuldet gewesen wären bzw. der Klägerin hierfür kein Anspruch zustünde. Wie es sich damit verhält, zumal über die Leasingnehmerin zu dem Zeitpunkt bereits der

Konkurs eröffnet wurde, braucht jedoch nicht vertieft zu werden. Das Garantieverprechen ist gerade nicht vom Bestand bzw. einem allfälligen Untergang der damit gesicherten Forderung abhängig und sind Einreden und Einwendungen, die sich aus dem Leasingvertrag ergeben, ausgeschlossen (E. 3.4.2). Die Klägerin hat z.B. auch ein legitimes Interesse daran, allfällige als Folge des Konkurses der C._____ SA nicht mehr oder nicht vollständig einbringliche Leasingraten von der Beklagten als Garantiegeberin erhältlich zu machen, auch wenn die Klägerin ihre eigene Leistung gegenüber der C._____ SA unter dem Leasingvertrag – typischerweise die Überlassung zur freien Verwendung und Nutzung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_404/2008 vom 18. Dezember 2008 E. 4.1.1) – allenfalls nicht mehr erbrachte bzw. nicht mehr erbringen musste (vgl. Art. 211 f. SchKG).

Stellt man die im Konkurs der C._____ SA angemeldete Forderung über Fr. 14'884.75 der Forderung von Fr. 20'000.00, für die Rechtsöffnung verlangt wird, gegenüber, kann auch nicht von einem offensichtlichen Missverhältnis der Valuta- und Garantieforderung im Sinne der Rechtsprechung gesprochen werden.

5.

Nach dem Gesagten liegt mit dem Garantievertrag vom 5./18. Dezember 2019 ein provisorischer Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 20'000.00 vor und vermochte die Beklagte keine Einwendungen sofort glaubhaft zu machen, die die Schuldanerkennung entkräften. Namentlich ist nicht ersichtlich, dass der Abruf der Garantie durch die Klägerin offensichtlich rechtsmissbräuchlich erfolgt wäre. Die Beschwerde ist insofern begründet und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Da sich die Sache als spruchreif erweist, ist neu zu entscheiden (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO) und ist der Klägerin provisorische Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 20'000.00 in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts Q._____ (Zahlungsbefehl vom 12. November 2024) zu erteilen.

Demgegenüber wird einem Gläubiger für die Betreuungskosten mangels Rechtsschutzinteresse keine Rechtsöffnung erteilt. Nach Art. 68 Abs. 1 SchKG trägt der Schuldner die Betreuungskosten, welche vom Gläubiger vorzuschüssen sind. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Eine Rechtsöffnung braucht dafür nicht erteilt zu werden. Insoweit ist auf das Beschwerdebegehren Ziffer 2 nicht einzutreten.

6.

6.1.

Bei einem reformatorischen Entscheid urteilt die Beschwerdeinstanz im Rechtsmittelverfahren auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog). Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Nachdem

die Beschwerde zum ganz überwiegenden Teil gutzuheissen ist, sind die vorinstanzlichen Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen. Die Klägerin ist eine mehrwertsteuerpflichtige Unternehmung (vgl. UID-Register, UID CHE-...). Eine der Mehrwertsteuerpflicht unterstehende Partei kann die ihrem Rechtsvertreter bezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer von ihrer eigenen Mehrwertsteuerrechnung in Abzug bringen (Art. 28 MWSTG). Folglich ist sie durch die von der Rechtsvertretung in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht belastet (vgl. AGVE 2011, S. 465 f.). Entsprechend ist der Klägerin die vorinstanzlich festgelegte Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen, d.h. Fr. 1'498.65 (Grundentschädigung von Fr. 1'455.00 zzgl. pauschale Auslagen von 3 %; vgl. angefochtener Entscheid E. 6.4).

6.2.

Die auf Fr. 600.00 festzusetzende obergerichtliche Spruchgebühr (Art. 48 GebV SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) ist ausgangsgemäss ebenfalls der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen hat sie der Klägerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist ausgehend von einer Grundentschädigung von Fr. 1'455.00 (Fr. 4'850.00 bei einem Streitwert von Fr. 20'000.00 [§ 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 AnwT], davon 30 % [§ 3 Abs. 2 AnwT]) und unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % wegen der fehlenden Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT), der durch den Zuschlag für die zusätzliche Stellungnahme der Klägerin vom 24. März 2026 von 10 % (§ 6 Abs. 3 AnwT) teilweise ausgeglichen wird und eines Abzugs von 25 % für das Rechtsmittelverfahren (§ 8 Abs. 1 AnwT), sowie Auslagen von pauschal 3 %, gerichtlich auf gerundet Fr. 1'012.00 (Fr. 1'455.00 x 0.9 x 0.75 x 1.03) festzusetzen.

Das Obergericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden vom 27. Januar 2026 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

" 1.

Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ (Zahlungsbefehl vom 12. November 2024) für den Betrag von Fr. 20'000.00 provisorische Rechtsöffnung erteilt.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 400.00 wird der Gesuchsgegnerin auferlegt.

3.

Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'498.65 (inkl. Auslagen) zu bezahlen."

1.2.

Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2.

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 600.00 werden der Beklagten auferlegt.

3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'012.00 (inkl. Auslagen) zu bezahlen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 20'000.00**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden,

soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 23. Juli 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Massari

Sulser